

Rainer M. H e r k e n r a t h, *Miszellen zu den Diplomen Friedrichs I.*, AfD 28 (1982, erschienen 1985) S. 223–270, behandelt folgende Stücke: 1. D.F.I.13 für das Kloster Moggio: Die Arenga und der größere Teil der Dispositio sind dem Breviarium de dictamine Alberichs von Montecassino entnommen worden. Um das ganze Ausmaß der Übernahme zu dokumentieren, wird der Text des Diploms nochmals ediert. – 2. D.F.I.218 für Bischof Otto von Freising: An der Herstellung des Diploms war die bischöfliche Kanzlei von Freising maßgebend beteiligt. – 3. D.F.I.250 für das Zisterzienserkloster Staffarda. – 4. Das Deperditum D.F.I.*1105 für das Kloster Tiglieto. – 5. Der nicht vollzogene Vertrag mit der Stadt Mailand von 1162: Es handelt sich um den Bericht über den nicht zustande gekommenen Vertrag in dem zweiten Brief des kaiserlichen Kapellans Burchard an Abt Nikolaus von Siegburg (vgl. DA 9, 258). – 6. Das Deperditum D.F.I.*1127 für das Kloster Sant'Ellero in Alfiano. – 7. D.F.I.421 a für den Gonfaloniere Alo von Pavia: An der Herstellung des Diploms waren zwei Notare, Reinald C und Christian E beteiligt. – 8. D.F.I.437: Die in der Vorbemerkung ausgesprochene Vermutung über eine zweite Ausfertigung ist zutreffend. – 9. Das Deperditum D.F.I.*1136. A. G.

Rainer M. H e r k e n r a t h, *Ein Legastheniker in der Kanzlei Barbarossas. Studien zum kaiserlichen Notar Arnold II.D (1152–1155)*, AfD 33 (1987) S. 269–291. – Nach ergänzenden Beobachtungen zu Diktat und Schrift von Arnold II.D analysiert H. die überaus zahlreichen Verschreibungen, Fehler und Korrekturen des Notars in den 16 von dessen Hand stammenden Originaldiplomen, die zu einem großen Teil nach heutigem Verständnis für eine Legasthenie symptomatisch sind. Der Titel des Aufsatzes müßte eigentlich „Zwei Legastheniker ...“ lauten, denn die von H. zusammengestellten einschlägigen Merkmale treffen – wenn auch nicht in dem Umfang wie bei A II.D – auch für den Notar Arnold II.C (Gottfried von Viterbo) zu, und vielleicht gibt es bei dieser Betrachtung noch weitere unentdeckte Legastheniker. – Im 2. Teil seiner Untersuchung befaßt sich H. mit dem Konstanzer Vertrag zwischen Friedrich I. und Eugen III. (D.F.I.52) sowie dem D.F.I.115 für den Dauphin Guigo von Albon. Das D.F.I.52 ist nach H. allem Anschein nach von Arnold II.D mündiert worden, während das D.F.I.115 „weder ein angebliches Original noch eine gleichzeitige Nachzeichnung, sondern ein einwandfreies Originaldiplom ist, das von A II.D verfaßt und von einem uns unbekannten Gelegenheitschreiber mündiert wurde“ (S. 287). Daß dieser wegen der „Gestaltung der g-Schlinge in der Manier der sogenannten Lütticher Schriftprovinz ... weder ein burgundischer Empfänger noch ein italienischer Gelegenheitschreiber gewesen sein kann“, vielmehr ein Deutscher gewesen sei (S. 287 f.), darf man bezweifeln: seit Stiennon wissen wir, daß sich die geographische Verbreitung dieser Buchstabenform auch auf Burgund erstreckte. A. G.

Christa F i s c h e r, *Studien zu den Arengen in den Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347). Beiträge zu Sprache und Stil* (Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtl. Hilfswissenschaften 22) Kallmünz 1987, Verlag Michael Laßleben, IX u. 210 S., DM 58. – Diese Münchner Diss. kommt zu dem Ergebnis, daß für Verwendung, Ausgestaltung und Umfang der Arengen in den Urkunden Ludwigs des Bayern keine bindenden Regeln festzustellen sind. Weder der Rang des Empfängers noch der Rechtsinhalt oder die besondere Ausstattung der Urkunde etwa mit einer Goldbulle waren Kriterien für die Entscheidung, eine